



Internet-Tauschbörsen – Eltern haften (nicht) für ihre Kinder

Leitsatz: Eltern haften nicht für Schäden aus der illegalen Nutzung von Internet-Tauschbörsen ihrer Kinder, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht durch angemessene Belehrung nachgekommen sind. Weitere Vorkehrungen zur Verhinderung von illegalen Downloads sowie Kontrollen durch die Eltern sind dann nicht notwendig.

Erläuterungen: Der BGH hat sich in einer Entscheidung im November 2012¹ mit der Haftung der Eltern für die illegale Nutzung von Internet-Tauschbörsen (Filesharing) ihrer Kinder befasst. Der bisher meist grenzenlosen Haftung der Internet-Anschluss-Inhaber ist darin ein Ende gesetzt worden.

Die Anforderung, die der BGH an die Eltern stellt, ist eine im Einzelfall angemessene und ausreichende Belehrung der Kinder über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen. Diese muss sich an der Einsichtsfähigkeit des Kindes orientieren. Einer weiteren Kontrolle des Kindes und Überprüfung des Computers oder gar das Installieren weiterer technischer Vorkehrungen ist darüber hinaus nicht notwendig.

Der Fall

Die Kläger gehören zu den größten deutschen Tonträgerherstellern und sind Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte an zahlreichen auf Tonträgern aufgenommenen Musikwerken. Die Beklagten sind ein Ehepaar, deren Internetanschluss die IP-Adresse zugewiesen war, von dem aus die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen begangen wurden. Die Beklagten haben drei Kinder, denen sie den Internetanschluss ebenfalls zur Verfügung gestellt haben. Das jüngste Kind, 13 Jahre alt, hatte zum Geburtstag den gebrauchten PC des Vaters geschenkt bekommen.

Die Kläger nahmen die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch für das unbefugte Zugänglichmachen von 15 Musikaufnahmen. Hierfür forderten sie 200,- € Schadensersatz pro Musiktitel, mithin einen gesamten Schadensersatz in Höhe von 3.000,- € zuzüglich Zinsen und Abmahnkosten in Höhe von 2.380,80 €.

¹ BGH, Urteil v. 15.11.2012 – I ZR 74/12.

Im Laufe des Verfahrens wurde die Wohnung der Beklagten durchsucht. In diesem Zuge wurde der PC des jüngsten Sohnes beschlagnahmt. Auf dem PC waren die Tauschbörsenprogramme „Morpheus“ und „Bearshare“ installiert. Die Symbole der Programme befanden sich auf dem Desktop. Außerdem befanden sich 2 Ordner auf dem Desktop mit der Bezeichnung „My Music“ und „Papas Music“.

Der Sohn gab bei der polizeilichen Anhörung die Nutzung der Tauschprogramme zu und erklärte, dass er nicht gewusst habe, dass „das so schlimm ist“. Außerdem ahnte er nicht, dass er durch die Nutzung der Programme auch Titel zur Verfügung stelle und nicht nur selbst herunterlade.

Die Beklagten gaben die von den Klägern geforderte Unterlassungserklärung ab, weigerten sich jedoch den Schadensersatz sowie die Abmahnkosten zu zahlen. Die Kläger machten diese Kosten gerichtlich geltend.

In erster Instanz gab das LG Köln² der Klage statt. Die Berufung³ der Beklagten hatte keinen Erfolg. Die Beklagten legten Revision beim BGH ein.

Die Entscheidung des BGH

Der BGH prüft eine Haftung der Eltern unter verschiedenen Gesichtspunkten. Schwerpunkt der Entscheidung ist die Frage, wie weit die Aufsichtspflicht der Eltern in diesem Zusammenhang reicht.

Haftung aufgrund Aufsichtspflichtverletzung

Grundsätzlich normiert § 832 Abs. 1 S. 1, Fall 1 BGB, dass derjenige, der gesetzlich die Aufsichtspflicht über eine Minderjährige Person hat, zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nach § 832 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 BGB nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt.

Gemäß § 1626 Abs. 1 BGB haben die Eltern das Recht und die Pflicht die elterliche Sorge zu tragen. Diese umfasst die Personensorge, welche wiederum insbesondere das Recht und die Pflicht umfasst das Kind zu beaufsichtigen, § 1631 Abs. 1 BGB.

Doch was beinhaltet diese Pflicht zur Beaufsichtigung in Bezug auf den Umgang mit dem Internet und die Teilnahme an Internettauschbörsen?

Es ist einhellige Meinung, dass Eltern ihre Kinder über die mit der Internetnutzung verbundenen Gefahren von Rechtsverletzungen belehren müssen und ihnen die Teilnahme an Tauschbörsen untersagen müssen.

Darüber hinaus wird vertreten, wie im vorliegenden Fall auch vom Berufungsgericht getan, dass die Eltern zum einen technische Maßnahmen zur

² LG Köln, Urteil vom 30.3.2011, 28 O 716/10.

³ OLG Köln, Urteil vom 30.9.2011 und 23.3.2012, 6 U 67/11.

Verhinderung solcher Rechtsverletzungen treffen müssen, beispielsweise durch die Installation einer Firewall oder der Einrichtung von individuellen Benutzerkonten mit beschränkten Nutzungsbefugnissen.

Zum anderen sollen die Eltern nach dieser Ansicht das Kind bei der Nutzung des Internets überwachen und den Computer des Kindes regelmäßig kontrollieren. Dies sogar, wenn keinerlei Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch das Kind bestehen.

Diese Anforderungen hat der BGH nun als überzogen erachtet.

Der BGH teilt die Auffassung, dass eine an den Fähigkeiten und der Einsichtsfähigkeit des einzelnen Kindes bemessene Belehrung ausreichend ist, um der Aufsichtspflicht zu genügen. Eine weitere Überwachung ist erst dann erforderlich, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt.

Dies entspricht auch der Wertung des § 1626 Abs. 2 BGB. Danach sollen die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Mit diesem Erziehungsgrundsatz wäre es nicht zu vereinbaren, wenn Eltern die Nutzung des Internets durch ihr 13-jähriges Kind ohne konkreten Anlass regelmäßig kontrollieren müssten.⁴

Zwar sieht der BGH auch, dass die Anforderungen an die Aufsichtspflicht sich an den Gefahren messen müssen, die außenstehenden Dritten drohen. Jedoch sind diese trotz den erheblichen wirtschaftlichen Interessen, die hier berührt werden, nicht zu vergleichen mit den Gefahren, die beispielsweise im Straßenverkehr drohen.

Im vom BGH zu entscheidenden Fall haben die Eltern dargelegt, immer wieder mit ihren Kindern über das Thema illegale Downloads gesprochen zu haben und ihnen die Teilnahme an entsprechenden Tauschbörsen untersagt zu haben.

Nach Ansicht des BGH reichte dies aus der Aufsichtspflicht Genüge zu tun, weswegen eine Haftung aufgrund Aufsichtspflichtverletzung abgelehnt wurde.

Haftung des Vaters als unmittelbarer Täter oder Teilnehmer der Tat

Auch lehnt der BGH eine unmittelbare Haftung des Vaters als Täter oder Teilnehmer der Urheberrechtsverletzung ab. Für eine Haftung des Vaters könnte als Indiz sprechen, dass auf dem Desktop neben dem Ordner „My Music“ auch ein Ordner mit dem Namen „Papas Music“ gefunden wurde.

Die Beweislast für eine Urheberrechtsverletzung liegt grundsätzlich beim Kläger. Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine urheberrechtlich geschützte Leistung der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht allerdings eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist.⁵

Diese Vermutung wurde vorliegend aber dadurch entkräftet, dass die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass ein Dritter, der 13-jährige Sohn, die Rechtsverletzung begangen hat. Die Beweislast zur Begründung einer Haftung liegt somit wieder bei den Klägern, die die haftungsbegründenden Tatsachen in diesem Fall nicht entsprechend dargelegt haben.

⁴ BGH Urteil v. 15.11.2012 – I ZR 74/12.

⁵ BGH Urteil v. 12. Mai 2010 - I ZR 121/08 „Sommer unseres Lebens“.

Störerhaftung der Eltern

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt.⁶ Nach diesen Grundsätzen haften regelmäßig die Inhaber eines Internetanschlusses als Störer, wenn Außenstehende Dritte den Anschluss unberechtigterweise nutzen und hierüber Urheberrechtsverletzungen begehen. Als Anschlussinhaber trifft einen die Pflicht, sich ausreichend vor solchen widerrechtlichen Nutzungen zu schützen. Diese Grundsätze sind aber, nach Ansicht des BGH nicht auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Die Prüfpflichten, die Eltern als Inhabern eines Internetanschlusses obliegen, haben bei einer Überlassung des Internetanschlusses an ihr minderjähriges Kind denselben Inhalt und Umfang wie ihre Aufsichtspflicht über das Kind hinsichtlich dessen Internetnutzung.⁷

Auswirkungen des Urteils

Die Begrenzung der Elternhaftung, die mit diesem Urteil einhergeht, ist grundsätzlich zu begrüßen. Welche Auswirkungen sich aber auch hieraus ergeben werden, bleibt abzuwarten.

Zum einen stellt sich die Frage, wie die Belehrung des Kindes im Einzelfall auszusehen hat. Auch ist es fraglich, wie die Eltern diese Belehrung beweisen müssen und können. Im vorliegenden Fall genügte es, dass die Eltern glaubhaft dargelegt haben, dass sie regelmäßig mit ihren Kindern über die Rechtswidrigkeit von Internettauschbörsen gesprochen haben und ihnen die Teilnahme an solchen Tauschbörsen untersagt haben. Es ist jedoch keinesfalls sicher, dass allein die bloße Behauptung, man habe mit den Kindern darüber gesprochen, immer ausreichen wird. Schriftliche Belehrungen sind hingegen unrealistisch und werden in der Praxis wohl kaum vorzufinden sein. Möglichweise erarbeiten einige Anbieter Musterformulierungen, die zur Vermeidung eventueller Haftungen verwendet werden können. Dies bleibt abzuwarten.

Zum anderen ist zu bedenken, dass die Möglichkeit einer Haftung des Kindes besteht. Minderjährige sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres nicht für den Schaden, den sie einem anderen zufügen, verantwortlich, § 828 Abs. 1 BGB. Zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr haften Minderjährige für von ihnen verursachte Schäden, wenn sie die entsprechende Einsichtsfähigkeit hatten, § 828 Abs. 3 BGB. Bei Kindern zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr wird man diese, je nach Entwicklungsstand, wohl annehmen können. Es ist unklar, ob die Musikindustrie eine Haftung von Kindern stärker verfolgen wird und inwiefern sie die Einsichtsfähigkeit der Kinder nachweisen können.

Fazit: Eltern genügen ihrer Aufsichtspflicht in der Regel durch die eingehende Belehrung der Kinder und das Verbot Rechtsverletzungen im Internet, speziell durch Urheberrechtsverletzungen auf Internettauschbörsen zu begehen. Nur

⁶ BGH Urteil v. 12. Mai 2010 - I ZR 121/08 „Sommer unseres Lebens“.

⁷ BGH Urteil v. 15.11.2012 – I ZR 74/12.

wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, müssen darüber hinaus weitere Vorkehrungen getroffen werden, um Rechtsverletzungen durch die Kinder zu vermeiden. Damit begrenzt der BGH die Haftung der Eltern für Urheberrechtsverletzungen der Kinder über deren Internetanschluss.

Offen ist, wie die Belehrung im Einzelfall auszusehen hat und ob hinterher eine Haftung der Kinder wahrscheinlich ist.